

Satzung

über die örtlichen Bauvorschriften
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„Hinterm Hof II“

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) und des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 (GBl S. 578) i. V. m. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 15.12.1997 (GBl S. 521) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Bellingen

am

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den viergeschossigen Bereich (Wohnanlage) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinterm Hof II“.

§ 2

Inhalt der örtlichen Bauvorschriften

gem. §74(2) Nr. 2 wird die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wie folgt erhöht:

1. Für Wohnungen mit 1- und 2-Zimmern auf 1 Stellplatz
2. Für Wohnungen mit mehr als 2 Zimmern auf 2,0 Stellplätze

§ 3

Außerkräftsetzungen

Für den Geltungsbereich dieser Satzung wird die „Örtliche Satzung der Gemeinde Bad Bellingen über die notwendigen Stellplätze“ – Stellplatzsatzung vom 20.07.1991 – außer Kraft gesetzt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 75 Abs. 3 Nr. 2 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Unternehmer unter § 2 genannten Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 5

Inkräfttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Wohnanlage bietet barrierefreies Wohnen nach den Anforderungen der Landesbauordnung (LBO) mit entsprechend großzügigen Grundrissen.

Aus diesem Grunde orientiert sich die Stellplatzverpflichtung nicht an der Wohnfläche, sondern an der Anzahl der Zimmer.

Bad Bellingen, den

Bürgermeisteramt

Lörrach, den <05.10.2015>

Entwurf + Planfertigung

BfB BÜRO FÜR
BAULEITPLANUNG
UND STÄDTEBAU
DIPL.-ING.
TILMANN LIEWER
FREIER ARCHITEKT
STADTPLANER SRL
TEL. 07621 - 162853
TÜLLINGEN, SODG. 4
79539 LÖRRACH